

Die Gemeindesteuern 1970 bis 1975

Die Gemeinden müssen für ihre Einwohner in zunehmendem Umfange öffentliche Leistungen erbringen (Erschließung von Baugebieten, Ausbau von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, von sozialen Einrichtungen), um beispielhaft nur einige dieser Infrastrukturmaßnahmen zu nennen. Die Bewältigung all dieser Aufgaben ist nur möglich, wenn die Finanzkraft der Gemeinden hierzu ausreicht. Da die Gemeinden ihre vorhandenen Steuerquellen aber nicht mehr wesentlich stärker ausschöpfen können, wird in der Öffentlichkeit immer wieder eine verbesserte Finanzausstattung der Gemeinden durch Änderung der Steuerverteilung gefordert.

Der Darstellung über die Entwicklung der Steuereinnahmen kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu.

1975 geringste Steigerungsrate seit 10 Jahren

Die Einnahmen aus den Gemeindesteuern haben sich anfangs der siebziger Jahre recht günstig entwickelt. Vor allem 1972 und 1973 brachte die anhaltend gute Konjunkturlage steuerliche Zuwachsraten von 23,2% und 17,7%. In den darauffolgenden Jahren 1974 und 1975 dagegen hatte die konjunkturelle Abschwächung des Wirtschaftswachstums und die steigende Arbeitslosigkeit auch eine einschneidende Verringerung der jährlichen Mehreinnahmen zur Folge (+ 6,1% bzw. 1,7%).

Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen wurde aber seit Anfang dieses Dezenniums nicht nur durch den Konjunkturverlauf sondern auch maßgeblich durch den Gesetzgeber geprägt, denn in diese Zeit fallen mehrere Steuerrechts-Novellen, die grundlegende Eingriffe in das Steuersystem mit sich brachten. Mit dem erweiterten Steuerverbund auf Grund der Finanzreform¹ und der darin garantierten direkten Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer ist für diese wohl die bedeutendste steuerliche Verbesserung der letzten 40 Jahre geschaffen worden.

Im Gegensatz dazu war die Steuerreform (2. und 3. Steuerreformgesetz) nicht mehr primär darauf ausgerichtet, die kommunale Finanzausstattung zu verbessern. Die Änderung des Gewerbesteuerrechts mit der Verdopplung des Freibetrags von 7200 auf 15 000 DM bei der Gewerbeertragsteuer und Erweiterung der Ertragsstufen mit ermäßigten Maßzahlen brachte

¹ Finanzreformgesetz vom 12. 5. 1969 (BGBl. I S. 359); Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. 9. 1969 (BGBl. I S. 1587).

Tabelle 1
Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen

| Jahr | Steuer-einnahmen insgesamt | Davon | | | |
|------------|----------------------------|---------------------|------------------------------|---|------------------|
| | | Grund-steuern A + B | Gewerbe-steuer ¹⁾ | Gemeinde-anteil an der Einkommen-steuer | Sonstige Steuern |
| 1000 DM | | | | | |
| 1970 | 2 972 213 | 391 200 | 1 325 033 ²⁾ | 1 130 507 | 125 473 |
| 1971 | 3 248 622 | 411 506 | 1 368 092 | 1 336 811 | 132 213 |
| 1972 | 4 001 009 | 439 068 | 1 748 978 | 1 665 000 | 147 963 |
| 1973 | 4 710 253 | 464 010 | 2 124 605 | 1 963 333 | 158 305 |
| 1974 | 4 995 219 | 474 251 | 2 149 351 | 2 214 916 | 156 701 |
| 1975 | 5 079 674 | 549 324 | 2 199 114 | 2 167 191 ³⁾ | 164 138 |
| % | | | | | |
| 1971 | 9,3 | 5,2 | 3,3 | 18,2 | 5,4 |
| 1972 | 23,2 | 6,7 | 27,8 | 24,6 | 11,9 |
| 1973 | 17,7 | 5,7 | 21,5 | 17,9 | 7,0 |
| 1974 | 6,1 | 2,2 | 1,2 | 12,8 | -1,0 |
| 1975 | 1,7 | 15,8 | 2,3 | -2,2 | 4,7 |

¹⁾ Abzüglich Gewerbesteuerumlage einschließlich Lohnsummensteuer. – ²⁾ Wegen vorgezogener Gewerbesteuer in das Jahr 1969 um 200 Mill. DM bereinigt. – ³⁾ Ohne 58,6 Mill. DM Stabilitätzuschlag.

spürbare finanzielle Einbußen bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Ebenso hat die Reform der Lohn- und Einkommensteuer sich über den Gemeindeanteil einnehmender auf die kommunalen Haushalte ausgewirkt. Lediglich bei den novellierten Grundsteuern ist eine Anhebung des Einnahmenniveaus (1975) sichtbar, das überwiegend aus der Anpassung der Einheitswerte zum 1. 1. 1964 (bisher Einheitswertfeststellung von 1935) resultiert.

Betrachtet man die prozentuale Steigerung der Gemeindesteuern seit 1970, so drängt sich der Vergleich auf mit der Entwicklung der großen Bundes- und Landessteuern in diesem Zeitraum.

Steigerungsraten ausgewählter Steuerarten 1970 bis 1975

| | |
|-------------------------|--------|
| Lohnsteuer | 106,5% |
| Gewerbesteuer | 70,8% |
| Veranl. Einkommensteuer | 68,9% |
| Tabaksteuer | 52,0% |
| Mineralölsteuer | 43,6% |
| Kraftfahrzeugsteuer | 42,0% |
| Grundsteuern | 39,5% |
| Umsatzsteuer | 36,2% |
| Vermögensteuer | 35,3% |

Dabei zeigt sich, daß sich die Lohnsteuer durch die Zunahme der Lohn- und Gehaltssummen verdoppelt hat, und daß die Zuwachsraten der Gewerbesteuer und der Grundsteuer weit darunter liegen.

Gewerbesteueraufkommen schwankt zwischen 2 und 2392 DM je Einwohner

Früher – bis 1969 – war das gemeindliche Steuersystem einseitig auf die Gewerbesteuer ausgerichtet, die rund 80% des Steueraufkommens erbrachte. Dies hatte gemeindeweise zu einer sehr differenzierten Finanzausstattung geführt. Dieses Steuereffekte prägte zwangsweise auch die Leistungskraft der einzelnen Gemeinden, wenn gleich die fehlenden Steuereinnahmen weitgehend durch die Finanzzuweisungen ausgeglichen wurden.

So schwankt das Gewerbesteueraufkommen 1975 auf den Einwohner bezogen zwischen industriereichen und gewerbearmen Gemeinden zwischen 2392 DM (Sindelfingen) und 2 DM (Moosburg).

Das Gewerbesteueraufkommen (vor der Verteilung) beträgt 1975 insgesamt 3307 Mill. DM und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,3% ausgeweitet; ein etwas günstigeres Ergebnis als ein Jahr zuvor (+ 1,2%). Kräftige Zuwächse waren dagegen in den Jahren 1972 (+ 27,8%) und 1973 (+ 21,5%) zu verzeichnen. Als einzige Stadt in Baden-Württemberg erhebt Mannheim neben der Gewerbesteuer eine Lohnsummensteuer, die im Jahre 1975 46,4 Mill. DM erbrachte und sich seit der Einführung (1971) mehr als verdoppelte.

Die Höhe des Aufkommens an Gewerbesteuer hängt bekanntlich von den jeweiligen Bemessungsgrundlagen sowie von den effektiven Hebesätzen ab. Während die Gemeinden auf die sogenannten Meßbeträge keinen Einfluß haben, da diese von den Finanzämtern im Wege der Veranlagung jedes Jahr festgesetzt und so unmittelbar der allgemeinen Wirtschafts- und Ertragslage folgen, können sie bei der Steueranspannung der Hebesätze auf die Höhe des Gewerbesteueraufkommens einwirken. Schon vor 40 Jahren² wurde das Recht der Gemeinden, Hebesätze festzusetzen und sie auf die Meßbeträge anzuwenden durch die damalige Realsteuerreform festgelegt und später, bei der Schaffung des Grundgesetzes, in Art. 106 garantiert. Unter dem Hebesatz ist der von der Gemeinde grundsätzlich jährlich neu zu beschließende Vomhundertsatz zu ver-

² Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961).

Tabelle 2
Entwicklung der Grundsteuern A und B

| Jahr | Grundbetrag | | Gewogener Durchschnittsbesatz | | Istaufkommen ¹⁾ | |
|---------|-------------|---------|-------------------------------|-----|----------------------------|---------|
| | A | B | A | B | A | B |
| | 1000 DM | | % | | 1000 DM | |
| 1970 .. | 37 546 | 148 514 | 220 | 208 | 82 662 | 308 538 |
| 1971 .. | 33 528 | 156 723 | 223 | 214 | 74 839 | 336 667 |
| 1972 .. | 30 422 | 165 075 | 226 | 224 | 68 622 | 370 446 |
| 1973 .. | 30 652 | 174 029 | 227 | 227 | 69 810 | 394 200 |
| 1974 .. | 30 821 | 177 357 | 230 | 228 | 70 735 | 403 516 |
| 1975 .. | 27 700 | 202 726 | 242 | 238 | 67 054 | 482 270 |

¹⁾ Aufteilung nach dem Realsteuervergleich.

stehen, aus dessen Anwendung auf den Steuermeßbetrag sich die jährliche Steuerschuld ergibt. Die Hebesatzanspannung 1975 bewegte sich überwiegend zwischen 291 und 340%; dieser Spanne gehörten 96,4% aller Gemeinden an. Den höchsten Hebesatz mit 410% hat die Stadt Stuttgart. Theoretisch besteht für die Gemeinden keine Beschränkung bei der Festsetzung der Hebesätze. In der Praxis müssen sie aber auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Steuerpflichtigen Rücksicht nehmen, ja oftmals beeinflußt die Hebesatzanspannung die Standort-Bestimmung und damit die Wettbewerbsfähigkeit von Industrieunternehmen und Gewerbebetrieben.

Die Entwicklung der gewogenen Durchschnittsbesätze von 1970 bis 1975 ist durch relativ mäßige Anhebungen in den Jahren 1970 und 1971 sowie 1973 und 1974 mit 4 bzw. 1 Prozentpunkt und zwei stärkere Anhebungen 1972 und 1975 um 13 bzw. 14 Prozentpunkte gekennzeichnet. Die beiden stärkeren Anspannungen waren zwangsläufig notwendig geworden, die erstere als Vorsorgemaßnahme einer vorausgesagten, aber 1972 erfreulicherweise nicht erfolgten Wirtschaftsfalute, die zweite ebenfalls konjunkturbedingt durch den bekannten ungünstigen Wirtschaftsverlauf der letzten beiden Jahre. Inwieweit manche Gemeinden den Hebesatz erhöht haben, um den Gewerbesteuerverlust wieder wettzumachen, den der Gesetzgeber durch die höheren Freibeträge und die ermäßigten Meßzahlen verursacht hat, ist nicht erkennbar.

1975 ergiebiges Jahr bei der Grundsteuer

Die Grundsteuern A und B, neben der Gewerbesteuer die fiskalisch ergiebigsten Gemeindesteuern, werden mit dieser auch unter dem Begriff *Realsteuern* zusammengefaßt. Insgesamt erbrachte die Grundsteuer A im beobachteten Zeitraum (1970 bis 1975) 434 Mill. DM (1,7% der Steuereinnahmen) die Grundsteuer B insgesamt 2296 Mill. DM (9,2%). Wenn auch die Grundsteuer A noch nicht einmal 2% der gesamten Steuereinnahmen erreicht, so ist sie doch bei den kleinen Gemeinden ein wesentlicher Bestandteil der steuerlichen Einnahmenquelle. Sie lag bei den Gemeinden unter 1000 Einwohnern mit 26,49 DM je Einwohner im Jahre 1975 um 6 DM höher als die Grundsteuer B, während sie bei den Stadtkreisen kaum mehr als 1 DM je Einwohner beträgt.

Bei den Grundsteuern, die den Grundbesitz erfassen (Grundsteuer A die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Grundsteuer B die bebauten und unbebauten Grundstücke) und daher

Tabelle 3
Auswirkungen der Finanzreform auf die Gemeindesteuern

| Steuerart | Wert | 1970 | 1971 | 1972 | 1973 | 1974 | 1975 |
|---|-----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 1000 DM | 1 130 507 | 1 336 811 | 1 665 000 | 1 963 333 | 2 214 916 | 2 167 191 |
| | % ¹⁾ | 38,0 | 41,1 | 41,6 | 41,7 | 44,3 | 42,7 |
| Gewerbesteuerumlage | 1000 DM | 640 312 | 864 009 | 994 219 | 1 219 747 | 1 248 614 | 1 153 893 |
| | % ²⁾ | 36,3 | 38,7 | 36,2 | 36,5 | 37,2 | 34,9 |
| Mehrbetrag des Anteils an der Einkommensteuer | 1000 DM | 490 195 | 472 802 | 670 781 | 743 586 | 966 302 | 1 013 298 |
| | % ¹⁾ | 16,5 | 14,6 | 16,8 | 15,8 | 19,3 | 19,9 |

¹⁾ %-Anteil an den gesamten Steuereinnahmen. – ²⁾ %-Anteil am Gewerbesteueraufkommen.

durch ihre Besteuerungsgrundlagen keine Verbindung mit dem Wirtschaftswachstum aufweisen, hängt die Höhe des Steueraufkommens wesentlich von den drei Faktoren, Einheitswert, Steuermeßzahl und Hebesatzanspannung ab.

Bei den Faktoren Einheitswert und Steuermeßzahl hat das Jahr 1975 für die Entwicklung der Grundsteuern die entscheidende Veränderung gebracht, als anstelle der Einheitswerte des Jahres 1935 nunmehr die des Jahres 1964 getreten sind. Trotz dieser einschneidenden gesetzgeberischen Maßnahmen sind die Grundbeträge der Grundsteuer A – wie in den vorausgegangenen Jahren überwiegend – rückläufig, dies hängt aber einmal mit dem allgemeinen Rückgang der Landwirtschaft und zum andern mit der regen Bautätigkeit Anfang der siebziger Jahre zusammen, wozu immer mehr land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Bauland umgewandelt werden mußten. Dies zeigt auch deutlich die gegenläufige Entwicklung der Grundbeträge der Grundsteuer B, die innerhalb des untersuchten Zeitraums von 148,5 Mill. DM auf 202,7 Mill. DM (+ 36,5%) angewachsen sind. Dabei darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß während dieser Zeit eine immer größer werdende Zahl von Neubauten, nach Ablauf ihrer zehnjährigen Steuerbefreiung, steuerpflichtig wurde.

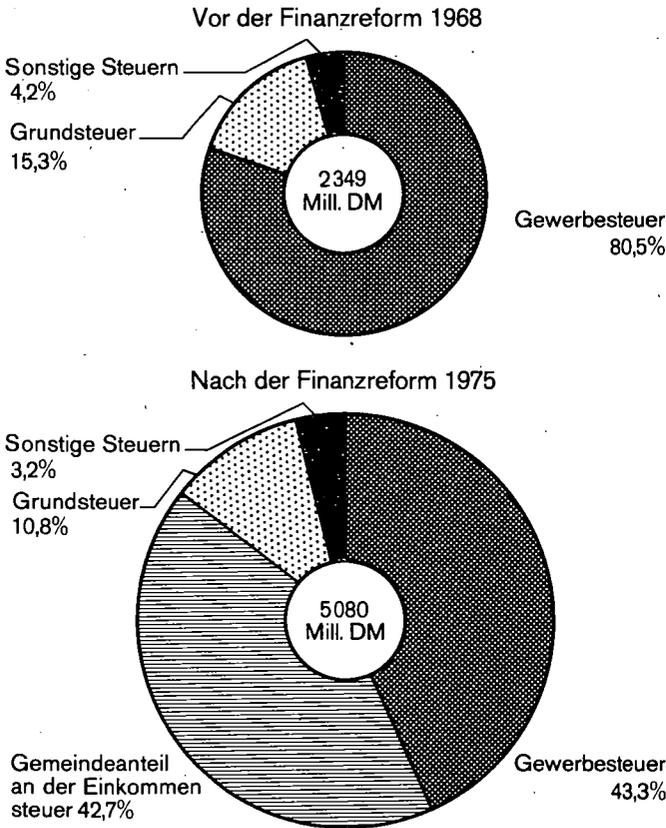
Angesichts der Stagnation bzw. dem Rückgang der Einnahmen aus der Grundsteuer A mußten die Gemeinden zwangsläufig zum Mittel der Hebesatz-Erhöhung greifen. Diese Anhebung ist aber erstaunlicherweise relativ mäßig, nämlich von 220% (1970) auf 230% (1974) und wesentlich kräftiger bei der weit aus ergiebigeren Grundsteuer B (von 208% auf 228%) im beobachteten Zeitraum verlaufen. Im Jahre 1975 haben die Gemeinden, obwohl die Einnahmen aus den beiden Grundsteuern durch die Änderung der Rechtslage günstiger ausfallen zum Haushaltsausgleich die Hebesätze beider Steuern zum Teil drastisch erhöhen müssen und zwar Grundsteuer A um 12 Prozentpunkte (also um 2 Punkte mehr als im Fünfjahreszeitraum zuvor) und Grundsteuer B um 10 Prozentpunkte. Den höchsten Hebesatz bei Grundsteuer A wendet die Gemeinde Höfen im Landkreis Calw mit 1000% an.

Durch Finanzreform wurde die Steuerkraft der Gemeinden gestärkt

Mit dem bedeutenden Reformwerk, das die Finanz- und Steuerstruktur der Gemeinden tiefgreifend verändert hat, der Gemeindefinanzreform, wurde ab 1970 einmal das Übergewicht der konjunkturrempfindlichen Gewerbesteuer als Haupteinnahmequelle abgebaut und zum andern die Gemeinden an der konjunkturunabhängigeren Lohn- und Einkommensteuer direkt (nicht nur wie früher über den Finanzausgleich) beteiligt. Das gemeindliche Steuersystem wurde damit auf drei Grundlagen gestellt: Beteiligung an der Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Grundsteuer. Damit ist ein System geschaffen, das – wie das *Schaubild* über die Verteilung der Steuern vor und nach der Reform zeigt – in sich ausgewogen und stabil geworden ist.

Daß das Ziel der Reform, die Steuerkraft der Gemeinden spürbar zu stärken, erreicht wurde, geht einmal daraus hervor, daß in den sechs Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Regelung (1. 1. 1970) insgesamt ein Mehrbetrag aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage von 4,4 Mrd. DM in die Gemeindekassen geflossen ist, zum

Einnahmen aus Gemeindesteuern nach Arten



26076

anderen, daß der Anteil der Gemeinden 1975 am gesamten Steueraufkommen 13,9% beträgt, während er nach der alten Verteilung auf 11,1% gesunken wäre.

Die kommunale Finanzmasse wurde in der Weise erhöht, daß die Gemeinden einen 14%igen Anteil am Einkommensteueraufkommen im Land erhalten, während sie etwa 40% ihres Aufkommens an der Gewerbesteuer in Form einer Umlage je zur Hälfte an Bund und Land abführen müssen. Der Umlagegestaltung wurde ein fiktiver Hebesatz (300%) auf die Grundbeträge der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Da die Gemeinden bekanntlich ihre Hebesätze entsprechend dem Steuerbedarf jährlich neu festlegen können, hat diese Hebesatzpolitik dazu geführt, daß der ursprünglich geplante 40%ige Anteil am Gewerbesteueraufkommen tendenziell gesunken und der den Ge-

Tabelle 4
Anteile der Steuerarten an den Realsteuereinnahmen nach Gemeindegrößenklassen 1975

| Gemeindegrößenklasse | Grundsteuern | | Gewerbesteuer ¹⁾ | Gemeindefanteil an der Einkommensteuer |
|-------------------------------|--------------|------|-----------------------------|--|
| | A | B | | |
| | % | | | |
| Stadtkreise | 0,2 | 11,8 | 50,2 | 37,8 |
| Kreisangehörige Gemeinden mit | | | | |
| 50 000 und mehr | 0,4 | 9,2 | 47,2 | 43,2 |
| 20 000-50 000 | 0,9 | 8,8 | 46,1 | 44,2 |
| 10 000-20 000 | 1,8 | 9,1 | 37,7 | 51,4 |
| 5 000-10 000 | 2,6 | 8,2 | 37,3 | 51,9 |
| 3 000-5 000 | 3,9 | 8,0 | 36,6 | 51,5 |
| 2 000-3 000 | 5,4 | 8,2 | 34,4 | 52,0 |
| 1 000-2 000 | 6,3 | 8,2 | 34,6 | 50,9 |
| unter 1 000 Einwohner | 9,2 | 7,1 | 32,2 | 51,5 |

¹⁾ Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage.

meinden verbleibende Teil gestiegen ist. Durch die bereits erwähnte stärkere Hebesatzanspannung im Jahre 1975 beträgt der prozentuale Anteil der Gewerbesteuerumlage nur noch 34,9%; gegenüber dem vom Gesetzgeber ursprünglich geplanten Umlagesatz von 40% bedeutet dies eine zusätzliche Mehreinnahme von 169 Mill. DM.

Das weitere Ziel der Finanzreform, die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden abzubauen, wurde ebenfalls erreicht. Diese Feststellung kann nur beispielhaft am Ergebnis des Jahres 1975 getroffen werden, da durch die Gemeindegliederung die Verteilung der Gemeinden auf die einzelnen Gemeindegrößenklassen sich seit 1970 grundlegend geändert hat. Wie aus *Tabelle 4* hervorgeht, ist nur bei den Stadtkreisen und den Großen Kreisstädten die aus der Gewerbesteuer (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) verbleibende Einnahme größer als der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, während bei den Gemeinden unter 20 000 Einwohner jede 2. Mark aus dem Gemeindeanteil stammt.

Der Zuwachs des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, der von 1970 bis 1974 eine jährliche durchschnittliche Steigerungsrate von 19% aufweist, erreichte 1975 einschließlich der 58,6 Mill. DM, die den Gemeinden aus den freigegebenen Mitteln des Stabilitätzuschlags³ zugeflossen sind, nur noch ein halbes Prozent. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die allgemeine wirtschaftliche Lage auf dem Arbeitsmarkt, aber auch auf die steuersenkenden Wirkungen für die mittleren und unteren Einkommen aus dem 3. Steuerreformgesetz zurückzuführen. Ohne die erwähnte Sonderzahlung bleiben die Einnahmen sogar um 48 Mill. DM (- 2,2%) unter dem Vorjahresergebnis.

Nur 32,9 Mill. DM aus Bagatellsteuern

Mit der Einführung bzw. Beibehaltung der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern nach Art. 106 GG hatte der Bund den Gemeinden einmal eine zusätzliche Einnahmequelle erschließen, zum ändern die Ausübung einer gewissen Ordnungsfunktion gewährleisten wollen. Da diese Abgaben im Verhältnis zu den Realsteuern mit 32,9 Mill. DM (1975) sehr gering sind - im Jahre 1970 hat ihr Anteil gut 1,1% aller Steuereinnahmen betragen und ist auf 0,7% zurückgegangen - ist für sie der Sammelbegriff *Bagatellsteuern* geprägt worden.

Tabelle 5
Bagatellsteuern

| Steuerart | 1970 | 1971 | 1972 | 1973 | 1974 |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 1000 DM | | | | | |
| Jagdsteuer | 1 537 | 1 718 | 2 011 | 1 850 | 3 023 |
| Gemeindegetränksteuer | 8 553 | 9 220 | 9 531 | 8 000 | 11 061 |
| Kinosteuer | 1 846 | 750 | 324 | 435 | 312 |
| Übrige Vergnügungsteuer | 8 448 | 4 041 | 3 525 | 3 424 | 2 601 |
| Hundsteuer | 8 936 | 9 505 | 9 765 | 10 824 | 11 776 |
| Einwohnersteuer | 1 421 | 1 499 | 2 135 | 2 684 | 4 094 |
| Zusammen | 30 741 | 26 733 | 27 291 | 27 117 | 32 867 |
| % | | | | | |
| Anteil an den Steuereinnahmen ¹⁾ | 1,1 | 0,8 | 0,7 | 0,6 | 0,7 |

¹⁾ nach der Steuerverteilung.

Zu diesen Bagatellsteuern gehören, in der Reihenfolge der Aufkommenshöhe 1974 genannt: Die Hundesteuer (11,8 Mill. DM), die Gemeindegetränksteuer (11,1 Mill. DM), die Jagdsteuer (3 Mill. DM), die Vergnügungs- und Kinosteuer (2,9 Mill. DM) und die nur im Landesteil Südwürttemberg erhobene Einwohnersteuer. Bei einzelnen Arten dieser Steuern ist mit einer weiteren Stagnation oder einem Rückgang zu rechnen, vor allem bei der Kinosteuer mußte die besondere Lage der Filmwirtschaft berücksichtigt und die Filmsteuer erheblich herabgesetzt werden (von 1,8 Mill. DM auf 312 Tsd. DM). In gewisser

³ Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. 12. 1974.

Weise zählt zu diesen Steuerarten auch der Zuschlag, den die Stadt- und Landkreise auf die Grunderwerbsteuer, die eine Landessteuer ist, erheben dürfen. Die daraus fließenden Steuereinnahmen betragen 1970 insgesamt 94,7 Mill. DM und sind, bedingt durch den höheren Grundstücksverkehr, auf 128,8 Mill. DM im Jahre 1975 angewachsen. Wenn bisher nur von den Steuern der Gemeinden gesprochen wurde, ohne die Landkreise besonders zu erwähnen, so ist dies berechtigt, da die Ausgaben der Landkreise überwiegend durch Umlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden finanziert werden. Die eigene Jagd- und Fischereisteuer bringt mit 3 Mill. DM (1974) neben dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer kaum nennenswerte Einnahmen.

Muß die Gemeindefinanzreform fortgeführt werden?

Die Konstruktion des gegenwärtig gültigen Verteilungssystems garantiert den Gemeinden auch künftig automatisch weitere Einnahmeerhöhungen. Im 1. Halbjahr 1976 ist nach den stagnierenden Ergebnissen des Vorjahres bereits wieder eine nahezu zehnpromtente Steigerung der Steuereinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verzeichnen. Auch nach den Orientierungsdaten, die von der Regierung für die Aufstellung der kommunalen Finanzplanung 1975 bis 1979 festgelegt wurden, wird ein durchschnittlicher Jahreszuwachs von 11,5% erwartet, während die Gewerbesteuer, die nach wie vor eine wesentliche Einnahmequelle der Kommunen bleibt,

vorläufig nicht mehr so stark expandiert. Da die Freibeträge bei der Reform kräftig aufgestockt wurden, hat sich das Aufkommen aus dieser Steuer nach dem Halbjahresergebnis 1976 nur um 3% ausgeweitet, mittelfristig wird der Planung bis 1979 ein durchschnittlicher Jahreszuwachs von 7,5% zugrunde gelegt.

Die volle Auswirkung der Grundsteuerreform zeigt sich erst im 1. Halbjahr 1976, denn bei beiden Steuerarten A und B sind besonders kräftige Einnahmesteigerungen bis zu einem Drittel des Vorjahresergebnisses zu verzeichnen. Dieses günstige Resultat beruht darauf, daß die Grundeigentümer ihre Grundsteuerbescheide zum Teil erst Ende 1975 von den Gemeinden zugestellt erhielten. Mittel- und längerfristig ist mit einer bis rund 3%igen Ausweitung beider Steuern zusammengekommen zu rechnen. Vergleicht man die Einnahmen aus den Gemeindesteuern an der kommunalen Aufgabenerfüllung und der damit verbundenen Ausgaben, so muß befürchtet werden, daß trotz wahrscheinlich zunehmender Steuereinnahmen die Finanzsituation der Kommunen auf Jahre hinaus angespannt bleiben wird. Wenn auch große Investitionen nicht mehr in dem Umfang getätigt werden müssen, wie dies in der Vergangenheit erforderlich war, und nur noch auf gewissen Sondergebieten, zum Beispiel Umweltschutz, ein Investitionsbedürfnis besteht, so bleibt der steigende Aufwand für die Unterhaltung, die sogenannten Folgekosten für diese kommunalen Einrichtungen. Dafür wird ein beträchtlicher Teil der Steuereinnahmen in den gemeindlichen Haushalten verwendet werden müssen.

Ruth Kretschmer

Gebäudeinvestitionen und Gebäudeausstattung der Landwirtschaft

Nach dem zweiten Weltkrieg ergab sich in der Bundesrepublik Deutschland als Folge der Zerstörung vieler Wohnungen und des Einströmens von Millionen Menschen aus den Ostgebieten des damaligen Deutschen Reiches und später aus dem Ausland eine große Wohnungsnot. In einer beachtlichen Aufbauleistung ist es der deutschen Bauwirtschaft gelungen, diese Wohnungsnot durch den Neubau von Millionen Wohnungen zu beheben. Mit der weitgehenden Erfüllung dieser Aufgabe erwachsen nun jedoch der Bauwirtschaft, deren Kapazität sich im Lauf der Jahre auf eine hohe Neubauleistung ausgerichtet hatte, und die diese Kapazität in dem durch das Streben nach wertbeständigen Vermögensanlagen angeheizten Boom der Jahre 1969/73 noch weiter ausgebaut hatte, erhebliche und durch die Rezession noch verschärfte Umstellungs- und Beschäftigungsprobleme. In diesem Zusammenhang finden nun heute neben den Problemen des punktuell noch fehlenden Wohnraums Fragen der Sanierung und des Ausbaus der heutigen Ansprüche nicht mehr genügenden Altwohnungen zunehmendes Interesse. Im repräsentativen Teil der Landwirtschaftszählung 1971/72 wurden einerseits einige Merkmale der Ausstattung landwirtschaftlicher Wohngebäude und andererseits die baulichen Investitionen¹ der Landwirtschaft – für Wohn- und Wirtschaftsgebäude – in den Jahren 1960 bis 1971 erfragt. Die aus diesen Angaben gewonnenen Informationen sind nicht nur sektoral bezüglich der hier von einem Wirtschaftsbereich aufgebracht und der noch zu tätigen Investitionen von Interesse. Vielmehr liefern sie auch – da die Landwirtschaft überwiegend im ländlichen Raum konzentriert ist – einen Baustein zur Beurteilung der gerade heute drängenden Fragen des Auseinanderlaufens der Entwicklung in den verdichteten und in den ländlichen Räumen.

¹ Im Rahmen dieses Beitrags wird das Wort Investitionen nicht im strengen Sinne etwa der Industriebetriebslehre, sondern weit gefaßt im Sinne von „Ausgaben“ gebraucht.

Im Rahmen des repräsentativen Teils der Landwirtschaftszählung 1971/72 fielen Angaben für rund 33 400 Betriebe oder 18% der rund 190 000 landwirtschaftlichen und Gartenbaubetriebe Baden-Württembergs an. Durch den Stichprobencharakter dieses Erhebungsteils sind der tiefen sachlichen wie regionalen Untergliederung der Ergebnisse Grenzen gesetzt.

Nur zwei Drittel der Bauernhäuser mit Bad oder Dusche

Bereits aus dem Material der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 ergab sich, daß in den kleinen Gemeinden die Gebäude im Durchschnitt älter sind als in den großen Gemeinden. Wie *Tabelle 1* zeigt, wurden in den Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern 47% der Gebäude vor der Jahrhundertwende erbaut. Dieser Anteil älterer Gebäude fällt mit wachsender Gemeindegröße bis auf 17% in den Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern.

Tabelle 1
Wohngebäude und landwirtschaftliche Wohngebäude 1968
Ergebnis der Gebäude- und Wohnzählung 1968

| Gemeinde – Größenklasse von ... bis unter ... Einwohner | Wohngebäude | | | | Darunter landwirt. Wohngebäude | |
|--|----------------|---------------------|------------------------|------------------|--------------------------------------|-----------|
| | errichtet | | | insge- samt | Anzahl | % |
| | bis 1900 | 1901 bis 1948 | 1949 oder später | | | |
| unter 2000 | 193 042 | 69 435 | 145 626 | 408 103 | 126 713 | 31 |
| 2000– 5000 | 90 922 | 59 526 | 139 927 | 290 375 | 36 899 | 13 |
| 5000–10000 | 43 413 | 44 700 | 93 429 | 181 542 | 10 900 | 6 |
| 10000–20000 | 23 559 | 33 192 | 62 743 | 119 494 | 3 704 | 3 |
| 20000 und mehr | 55 425 | 121 812 | 156 936 | 334 173 | 4 582 | 1 |
| Zusammen | 406 361 | 328 665 | 598 661 | 1 333 687 | 182 798 | 14 |